

# RS OGH 2006/10/12 6Ob178/06d, 1Ob189/18b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.10.2006

## Norm

ABGB §145

ABGB §176 C, ABGB idFd KindNamRÄG 2013 §178

ABGB idFd KindNamRÄG 2013 §181

AußStrG 2005 §2 IE1

AußStrG 2005 §2 Abs1 Z3 IC1

## Rechtssatz

Die zweitinstanzliche Rechtsprechung geht davon aus, dass in einem Verfahren, in dem dem bisher mit der Obsorge betrauten Elternteilen diese entzogen werden soll, sämtlichen Großeltern Beteiligtenstellung und somit auch Rekurslegitimation zukommt (EFSlg 92.891, 100.187, 104.206, 107.703). Dies lässt sich aber jedenfalls für ein Verfahren nicht sagen, in dem die Frage der Obsorge zwischen den beiden Elternteilen strittig ist. Im Hinblick auf die Vorrangstellung des anderen Elternteils kommt den Großeltern keine eigene Verfahrensstellung zu; sie könnten lediglich angehört werden. Erst wenn sich herausstellen sollte, dass beide Elternteile nicht imstande sind, die Obsorge zum Wohl des Kindes auszuüben, also eine dritte Person (dann aber vorrangig die Großeltern) damit betraut werden müsste, käme eine Parteienstellung der Großeltern in Betracht.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 178/06d

Entscheidungstext OGH 12.10.2006 6 Ob 178/06d

- 1 Ob 189/18b

Entscheidungstext OGH 21.11.2018 1 Ob 189/18b

Auch; nur: Erst wenn sich herausstellen sollte, dass beide Elternteile nicht imstande sind, die Obsorge zum Wohl des Kindes auszuüben, also eine dritte Person (dann aber vorrangig die Großeltern) damit betraut werden müsste, käme eine Parteienstellung der Großeltern in Betracht. (T1)

Beisatz: Das materielle Recht (§ 178 ABGB) schützt die Stellung der Großeltern (erst), wenn nicht der andere Elternteil betraut wird oder auch dieser verhindert ist (so schon 5 Ob 68/15h mwN). (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121304

## Im RIS seit

11.11.2006

## Zuletzt aktualisiert am

18.08.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)